

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands

Mit Bescheid vom 14.01.2026 hat das Landratsamt Hohenlohekreis die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Krautheim mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Maßgebend für diese Entscheidung ist

- die Begründung und Lageplan vom 15. Juli 2025 und
- der Beschluss des GVV vom 15. Juli 2025.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Rathäusern der Stadt Krautheim, Burgweg 5, 74238 Krautheim, der Gemeinde Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach und der Gemeinde Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen während den üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Krautheim ([www.krautheim.de](http://www.krautheim.de)), der Gemeinde Dörzbach ([www.doerzbach.de](http://www.doerzbach.de)) und der Gemeinde Mulfingen ([www.mulfingen.de](http://www.mulfingen.de)) einsehen.

### Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Krautheim, Burgweg 5, 74238 Krautheim geltend zu machen.

Krautheim, den 12.02.2026

  
gez. Insam, Verbandsvorsitzender

